

Niederschrift

(BWA/002/2018)

über die 2. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 06.02.2018, 16:00 - 18:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)
- 12. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss (EBE)
- 12.1. Neubestellung des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragten) EBE-2/026/2018
Kenntnisnahme
- 13. Sanierung Hauptsammler EBE-1/065/2018
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau
Beschluss
Präsentation durch das Büro
- 14. Anfragen Werkausschuss
- . Bauausschuss
- 15. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss
- 15.1. Umbau und Erweiterung eines bestehenden Gebäudes; 63/199/2018
Drausnickstraße 116; Fl.-Nr. 2507/108; Kenntnisnahme
Az.: 2017-677-VO
- 15.2. Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand 66/227/2018
Kenntnisnahme
- 15.3. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/130/2018
Kenntnisnahme
- 15.4. Straßenausbaubeiträge: Aktuelles Vorgehen der Stadt 13/235/2018

- | | Tischauflage | Kenntnisnahme |
|-------|--|----------------------------|
| 16. | Antrag gem. Art. 18 Abs. 4 GO aus der Bürgerversammlung Tennenlohe vom 22.02.2017;
hier: TOP 4 Nr. 1: Antrag zur Schaffung von mehr Parkplätzen im Industriegebiet - Bereich Dornbergstraße - der dort ansässigen Firmen z.B. über die Errichtung von Tief- und Hochgaragen | 63/198/2018
Beschluss |
| 17. | Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage negativ | |
| 17.1. | Errichtung eines Anbaus;
Borsigstraße 2b; Fl.-Nr. 731/10;
Az.: 2017-848-VO | 63/195/2017/1
Beschluss |
| | Protokollvermerk | |
| 17.2. | Errichtung eines zweiten Wohnhauses;
Röntgenstraße 30; Fl.-Nr. 925;
Az.: 2017-995-VO | 63/193/2017
Beschluss |
| | Protokollvermerk | |
| 18. | Erweiterung der Hauptfeuerwache um eine Fahrzeughalle mit vier Stellplätzen und Funktionsräumen/Atemschutzübungsstrecke - Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3 | 242/242/2018
Beschluss |
| 19. | Neubebauung Berufsschulgelände - Antrag Nr. 6 aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 30.11.2017 | 242/244/2018
Beschluss |
| 20. | Sanierung Heinrich-Lades-Halle, Bauabschnitte 4.2 und 4.3 - 2018
Änderung der beschlossenen Entwurfsplanung nach DA-Bau 9.1 (2) | 242/247/2018
Beschluss |
| 21. | Anfragen Bauausschuss | |

TOP

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb (EBE)

TOP 12

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss (EBE)

TOP 12.1

EBE-2/026/2018

**Neubestellung des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz
(Gewässerschutzbeauftragten)**

Sachbericht:

Benutzer von Gewässern, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen, haben einen Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz, kurz Gewässerschutzbeauftragten (GSB), zu bestellen.

Mit dem Gewässerschutzbeauftragten soll die Einhaltung der Vorschriften des Wasserrechts auch durch „innerbetriebliche“ Mittel sichergestellt werden. Der Gewässerschutzbeauftragte soll bei seiner Aufgabenwahrnehmung nicht die Fremdüberwachung ersetzen, sondern die betriebliche Eigeninitiative und Eigenverantwortung stärken.

Gewässerschutzbeauftragter war bis 31.12.2017 der Werkleiter des EBE, Herr Wolfgang Fuchs. Mit Wirkung ab dem 01.01.2018 wurde gemäß § 64 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 38 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) der Abteilungsleiter Betrieb beim EBE, Herr Stefan Engelhardt, zum Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz für Abwassereinleitungen der Stadt Erlangen bestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

EBE-1/065/2018

Sanierung Hauptsammler

Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortsetzung des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 19.09.2017 mit der Zustimmung zum Vorentwurf für die „Sanierung Hauptsammler“.

Sanierung des Hauptsammlers zum Klärwerk Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ziel der Sanierungsmaßnahme ist die Stabilisation und Verbesserung des bestehenden Abwassergroßprofils mit ca. 2,5 km Länge hinsichtlich statischer Tragfähigkeit, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durch Substanzsicherung bzw.

Substanzverbesserung für mindestens weitere 60 - 80 Jahre. Die statische Tragfähigkeit des Altrohres wird durch den Einbau eines neuen statisch tragfähigen Rohrsystems, GFK-Kurzrohrlining, substantiell verbessert. Das Exfiltrieren von Abwasser und das Infiltrieren von Grundwasser über die vorhandenen Undichtigkeiten, Leckagen und Rissbildungen wird durch eine ganzheitliche Sanierung des Sammlerabschnittes nachhaltig verhindert und die Dichtigkeit des Kanals wieder hergestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlusslage

In Fortsetzung des Beschlusses zum Vorentwurf Sanierung Hauptsammler des Bau- und Werkausschusses vom 19.09.2017 (EBE-1/061/2017) hat der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen die Sanierungsplanungen für den Erlanger Hauptsammler in der Qualität eines Entwurfes erarbeiten lassen.

Sachstand / Ergebnis

Die vorliegende Entwurfsplanung für die Sanierung des Hauptsammlers der Stadt Erlangen vom RÜB 14300 (Äußere-Brucker-Str./Feuerwehr) bis zur Kläranlage beinhaltet die Sanierung von einer Haltung im Schlauchliningverfahren und insgesamt 27 Haltungen im GFK-Kurzrohrlining, einschl. Sanierung der Tan-gentialschächte sowie der 8 Sonderbauwerke. In den 6 Baugruben des GFK-Kurzrohrlinings werden insgesamt 5 GFK-Schächte neu errichtet. Die Aufrechterhaltung der Vorflut für das jeweilige Sanierungsverfahren ist ebenfalls mit abgehandelt.

Als eine wesentliche Besonderheit sei auf die Trassenführung im Mittelstreifen der Bundesautobahn A73 hingewiesen. Diesem Umstand Rechnung tragend wurde die Planung mit der Autobahndirektion Nordbayern (ABD N) abgestimmt und der Ausführungszeitraum jeweils in den Winterhalbjahren 2018/2019 und 2019/2020 festgelegt.

Weiterhin wurde bereits Kontakt mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, dem ESTW, der Straßenverkehrsbehörde, dem Umweltamt, dem Eigenbetrieb für Stadtgrün, dem GME, der Feuerwehr, dem Liegenschaftsamt sowie dem städtischen Schlachthof zur Abstimmung der Planung und Baudurchführung aufgenommen.

Im Vergleich zur Vorplanung hat sich der Planungsumfang der Entwurfsplanung nicht wesentlich verändert oder erweitert.

Zur Aufrechterhaltung der Vorflut (Abwasserüberleitung während der Bauzeit) wird eine provisorische PE-HD-Sammelleitung auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A73 entlang des Böschungsfußes von Höhe Feuerwehr/Röthelheimgraben bis in das Klärwerk geführt.

Die kreuzenden Verkehrsbereiche, wie Gerberei und Martinsbühler Straße und die Schwabach werden überspannt bzw. im Bereich der Autobahnabfahrt Erlangen Nord durchpresst.

Im Bereich nördlich des Erlanger Schlachthofes liegt die Abwassersammelleitung in der weiteren Wasserschutzzone, so dass an die Verlegung erhöhte Anforderungen gestellt werden. Diese wurden in Zusammenarbeit mit den Erlanger Stadtwerken, dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt und festgelegt.

Das Verkehrskonzept sieht eine Umsetzung in mehreren Vor- und Hauptphasen vor und ist mit den zuständigen Behörden der Autobahndirektion Nordbayern und der Stadt Erlangen abgestimmt. Die beiden Sanierungsabschnitte auf der Bundesautobahn A73 auf Höhe Münchener Straße bis zur Unterführung Martinsbühler Straße sowie der Abschnitt bis zur Unterführung Klärwerkszufahrt müssen jeweils in den Winterhalbjahren vom Oktober 2018 bis März 2019 und von Oktober 2019 bis März 2020 durchgeführt werden. Die Sanierungsabschnitte außerhalb der Bundesautobahn A73 im Bereich der Erlanger Feuerwehr und vor dem Klärwerk können zwischen und nach den vorgenannten Zeitfenstern erfolgen.

Hinsichtlich der Verkehrsführung wurden die Festlegungen getroffen, dass in Fahrtrichtung Bamberg zwei Behelfsfahrestreifen sowie der durchgehende Verflechtungsstreifen zwischen den AS Erlangen-Zentrum und Erlangen-Nord durchgängig befahrbar sein muss. Die Geschwindigkeit in der Baustelle in Fahrtrichtung Bamberg wird aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und des geringen Abstandes zwischen den AS Erlangen-Zentrum und Erlangen-Nord auf 60 km/h festgesetzt. In Fahrtrichtung Nürnberg müssen während der Bauphase drei Behelfsfahrestreifen durchgängig befahrbar sein.

Für das Rammen der Spundwände der Baugruben auf der Bundesautobahn A73 ist Nacharbeit vorgesehen. Die eigentlichen Bauarbeiten zum Einbringen der GFK-Kurzrohrliner in den Hauptsammler und Sanierung der Schächte und Bauwerke können dann unter Tags stattfinden

Die zentrale Baustelleneinrichtungsfläche soll im Bereich des LKW-/Bus-Parkplatzes am Erlanger Großparkplatz eingerichtet werden, sodass keine PKW-Parkplätze benötigt werden. Weitere Baustelleneinrichtungsflächen liegen vor allem innerhalb der Verkehrssicherung auf der Bundesautobahn A73 bzw. im Mittelstreifen.

Die Pläne zur Entwurfsplanung werden in der Sitzung zur ergänzenden Information aufgehängt.

Der Umfang der vorgenannten Maßnahmen zur Sanierung des Hauptsammlers sowie die technischen Zusammenhänge werden im Bau- und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb im Rahmen eines Sachvortrages als Präsentation vorgestellt.

Vorgesehener Terminplan

- | | |
|--|-------------------|
| • Ausführungsplanung | Feb. – März. 2018 |
| • Ausschreibung und Vergabe | März. – Juni 2018 |
| • Vorbereitung und Baubeginn | ab Juli 2018 |
| • Fertigstellung und vollständige Inbetriebnahme | bis November 2020 |

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die angenommenen Gesamtbaukosten im Vorentwurf betragen 13,1 Mio. Euro brutto.

Die Baukosten inkl. Baunebenkosten für die Sanierungsmaßnahme betragen nunmehr nach Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung brutto 14.086.176,87 €.

Die Kostenerhöhung zum Vorentwurf begründet sich im Wesentlichen durch die Berücksichtigung größerer Wanddicken der GFK-Rohre infolge neuer Erkenntnisse aus der Ausführungsstatik.

Zusätzliche Aufwendungen bei der Verkehrssicherung für den Aus- und Wiedereinbau von Fahrzeugrückhaltesystemen in Folge der Forderung der Autobahndirektion Nordbayern zur Aufrechterhaltung des Verflechtungsstreifens zwischen AS Erlangen-Zentrum und Erlangen-Nord während der Bauzeit

Der Forderung nach zusätzlichen Schachtbauwerken im Bereich der Einfahrbaugruben zur Erhöhung der Arbeitssicherheit für den späteren Betrieb durch kürzere Fluchtwegelängen.

Die Berücksichtigung weiterer Forderungen seitens der Wasserrechtsbehörden und der Erlanger Stadtwerke an die Verlegung und den Betrieb der provisorischen Abwassersammelleitung im Bereich der weiteren Wasserschutzzone.

Mit der genehmigten Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung sind die Ingenieurverträge und Honorare der Objekt- und Fachplaner ebenfalls anzupassen.

Die erforderlichen Finanzmittel für die Maßnahme „Sanierung Hauptsammler“ sind im Wirtschaftsplan 2018 berücksichtigt und werden in die Wirtschaftspläne 2019 und 2020 nach Baufortschritt eingestellt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 07019 / 71041501
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

18.01.2018, gez. Deuerling

Datum, Unterschrift

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

1. dem aufgezeigten **Entwurf** für die „Sanierung Hauptsammler“ gem. Nr. 5.5.3 DA Bau zugestimmt und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Ausführungsplanung fortzusetzen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 11 gegen 1 Stimmen

TOP 14

Anfragen Werkausschuss

TOP

Bauausschuss

TOP 15

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

TOP 15.1

63/199/2018

**Umbau und Erweiterung eines bestehenden Gebäudes;
Drausnickstraße 116; Fl.-Nr. 2507/108;
Az.: 2017-677-VO**

Sachbericht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Baulinienplanes Nr. 36a. Der Baulinienplan setzt lediglich die überbaubare Grundstücksfläche fest. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens richtet sich demnach im Übrigen gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) nach § 34 BauGB, wonach sich das Vorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss.

Geplant ist, das bestehende Gebäude im Osten im Bereich der bestehenden Außentreppe über der Garage zu verlängern und mit einem Satteldach aufzustocken und im rückwärtigen Grundstücksbereich in südlicher Richtung den bereits bestehenden Anbau mit einem eingeschifteten Satteldach (analog der Nachbarbebauung) zu erweitern sowie daran anschließend einen 1 ½-geschossigen Anbau (Wandhöhe 4,50 m) mit Flachdach zu errichten.

Die eingereichten Antragsunterlagen vom 29.06.2017 widersprechen den Festsetzungen des rechtskräftigen Baulinienplanes Nr. 36a, da mit dem südlichen Anbau die rückwärtige Baugrenze überschritten wird. Der Baulinienplan verfolgt das städtebauliche Planungsziel schmalere, tiefer Grundstücke mit einem hohen Gartenanteil im hinteren Grundstücksbereich. Eine Befreiung bezüglich der Baugrenzenüberschreitung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wurde nicht in Aussicht gestellt, da diese Überschreitung den städtebaulichen Zielen des Baulinienplanes entgegensteht.

Im Weiteren fügte sich bei der Planung vom 29.06.2017 die zweigeschossige Erweiterung im Süden nach § 34 BauGB hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Für die Überschreitung der Abstandsflächen wurde eine Abweichung gemäß Art 63 BayBO von den Vorschriften des Art. 6 BayBO beantragt. Diese konnte nicht erteilt werden; Gründe für die Erteilung einer Abweichung waren nicht erkennbar. Eine Atypik des Grundstückes ist nicht gegeben. Mit Schreiben vom 28.08.2017 wurden dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitgeteilt.

Am 23.11.2017 erfolgte im Bauaufsichtsamt zusammen mit dem Stadtplanungsamt, den Antragstellern und dem Architekten ein Beratungsgespräch. Es wurden geänderte Planvorlagen vorgestellt. Die geänderte Planung berücksichtigt die Festsetzungen des Baulinienplans Nr. 36a hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche. Die rückwärtige Baugrenze wird nun eingehalten.

Auf die Einhaltung der Abstandsflächen wurde hingewiesen, insbesondere auf die ab 01.12.2017 geltende Abstandsflächensatzung.

Eine geänderte genehmigungsfähige bauordnungs- und bauplanungsrechtlich konforme Planung unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen wurde beim Bauaufsichtsamt bisher nicht eingereicht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die MzK ergeht aufgrund einer Anfrage von Herrn StR Goldenstein zum Sachstand.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15.2

66/227/2018

Ortsumgehung Eltersdorf - aktueller Sachstand

Sachbericht:

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 25.06.2015 wurde die Bietergemeinschaft Schüßler-Plan / Gauff Ingenieure mit der Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung beauftragt.

Die Entwurfsplanung ist weitestgehend fertiggestellt und soll noch im 1. Quartal 2018 mit der Regierung von Mittelfranken und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg abschließend abgestimmt werden. Die Entwurfsplanung soll dann voraussichtlich im 2. Quartal 2018 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Anschließend wird das Planfeststellungsverfahren bei der Regierung von Mittelfranken beantragt.

Da sich im Planungsbereich der Ortsumgehung Eltersdorf verschiedene Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz) befinden, wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser Ausgleich soll über sogenannte Produktionsintegrierte Kompensation (PiK) erfolgen, d.h. die Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen, sondern durch geeignete Maßnahmen seitens der Landwirte aufgewertet. Hierzu sollen mit den Landwirten entsprechende Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15.3

VI/130/2018

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA zum 25.01.2018 auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15.4

13/235/2018

Straßenausbaubeiträge: Aktuelles Vorgehen der Stadt

Sachbericht:

Mitte Januar 2018 wurde angekündigt, dass die Straßenausbaubeiträge in Bayern abgeschafft werden sollen. Bei der Stadtverwaltung häufen sich seitdem Nachfragen zum Thema.

Die Stadtverwaltung verschickt derzeit keine Gebührenbescheide mehr. Darüber, wie die künftige verbindliche Regelung aussehen wird, liegen noch keine abschließenden Informationen vor. Das Gesetzgebungsverfahren steht noch am Anfang. Die anstehenden Investitionsprojekte werden von der Verwaltung fortgeführt, wobei auf etwaigen Informationsveranstaltungen zu Maßnahmen derzeit keine Informationen über das künftige Verfahren der Kostenbeteiligung gegeben werden können.

Straßenausbaubeiträge können erst dann erhoben werden, wenn eine Maßnahme vollständig abgeschlossen ist. Dies bezieht zum Beispiel Grünpflanzung und Straßenbeleuchtung mit ein. Aus den Jahren 2003 bis 2015 sind daher geleistete Straßenbauinvestitionen in Höhe von ca. 8,5 Millionen Euro noch nicht abgerechnet und aus diesen Maßnahmen stehen noch ca. zwei Millionen Euro Straßenausbaubeiträge aus.

In den Jahren 2017 bis 2021 sind Investitionen in Höhe von 13,5 Millionen Euro vorgesehen. Die Verwaltung war bisher davon ausgegangen, dass sich davon 4,4 Millionen Euro aus Straßenausbaubeiträgen finanzieren.

Aus Sicht der Stadt Erlangen ist die baldige Herstellung eines rechtssicheren Rahmens für kommunales Handeln im Bereich der Finanzierung von Straßenbauinvestitionen dringend

erforderlich. Dies gilt für noch nicht vollständig abgeschlossene Maßnahmen ebenso wie für die in den kommenden Jahren geplanten Maßnahmen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

63/198/2018

Antrag gem. Art. 18 Abs. 4 GO aus der Bürgerversammlung Tennenlohe vom 22.02.2017;

hier: TOP 4 Nr. 1: Antrag zur Schaffung von mehr Parkplätzen im Industriegebiet - Bereich Dornbergstraße - der dort ansässigen Firmen z.B. über die Errichtung von Tief- und Hochgaragen

Sachbericht:

In der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet Tennenlohe wurde die Parksituation in der Dornbergstraße beanstandet und unter anderem beantragt, mehr Parkplätze im Industriegebiet - Bereich Dornbergstraße - der dort ansässigen Firmen z.B. über die Errichtung von Tief- und Hochgaragen zu schaffen. Die Mitarbeiter der ansässigen Firmen parken dort im Wohngebiet, anstatt die Firmenparkplätze zu nutzen.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art 47 (1) Bayerische Bauordnung (BayBO) sind für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Art 47 (1) BayBO wird gemäß Art 47 (2) BayBO durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt.

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Erlangen gilt für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen die „Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)“, soweit nicht in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil der Stellplatzsatzung ist.

Die Stellplatzsatzung findet bei Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich Anwendung, die Ermittlung der notwendigen Stellplätze erfolgt in der Regel nach der Richtzahlenliste nach § 2 Abs.1 StS.

Die Stellplatzsatzung eröffnet nach § 2 Abs. 4 jedoch die Möglichkeit, von der Richtzahlenliste abzuweichen, wenn sich bei der Ermittlung nach § 2 Abs.1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr ergibt, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

Ergebnis

Ein Missverhältnis nach § 2 Abs.1 StS aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände und somit die Forderung, den notwendigen Bedarf an Stellplätzen für Firmen wie hier angeführt in der Dornbergstraße und näherer Umgebung zu erhöhen, ist aus Sicht der Bauverwaltung nicht gegeben.

Im Weiteren sind im Bereich entlang der Dornbergstraße Parkstreifen als öffentliche Stellplätze ausgewiesen, die eine zusätzliche Parkmöglichkeit für Besucher etc. darstellen.

Ob Firmenmitarbeiter der dort angesiedelten Firmen nicht die Firmenparkplätze nutzen, sondern bevorzugt auf den öffentlichen Stellplätzen parken, kann vom Bauaufsichtsamt nicht beurteilt werden.

Eine explizite Forderung über die Errichtung von Tief- und Hochgaragen sieht die Satzung nicht vor.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 1 zu TOP 4 aus der Bürgerversammlung Tennenlohe vom 22.02.2017 gilt gemäß Art 18 Abs. 4 GO als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 17

Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage negativ

TOP 17.1

63/195/2017/1

**Errichtung eines Anbaus;
Borsigstraße 2b; Fl.-Nr. 731/10;
Az.: 2017-848-VO**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 95

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Überschreitung der Baugrenze
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen bzw. zu vermeiden?)

Das Wohngebäude Borsigstraße 2b liegt im Geltungsbereich des Baulinienplanes Nr. 95. Das bestehende Gebäude wurde mit 2 Vollgeschossen und einem Dachgeschoss errichtet.

Das bestehende Gebäude soll auf der Südseite um 9,50 m erweitert werden. Die Gestaltung des geplanten Anbaus orientiert sich mit Gebäudeform und Dachneigung am Bestandsgebäude. Die Erweiterung erfolgt analog dem Bestandsgebäude mit 2 Vollgeschossen und einem Dachgeschoss. Der Anbau erstreckt sich teilweise auf das südlich angrenzende Flurstück 731/54, dieses Flurstück soll erworben werden und zu einer Einheit mit dem Flurstück 731/10 verschmolzen werden. Der bestehende Doppel-Carport entlang der Borsigstraße mit ca. 6 m Länge ist mit Satteldach ausgebildet. Der Carport soll nach Süden um ca. 3,50 m zum 4-fach-Carport erweitert werden. Das Satteldach soll durch ein Flachdach ersetzt werden.

Mit dem Vorbescheid sollen zwei Fragen geklärt werden.

Frage 1: Wird bei Erweiterung des Carports nach Süden um ca. 3,50 m einer Überschreitung der Baugrenze analog zur Genehmigung des Bestands-carports 2007-28-VG unter Einhaltung der Abstandsflächen zugestimmt?

Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen durch die Erweiterung des Carports nach Süden kann befürwortet werden, sofern der Carport von der nördlichen Hoffläche aus anzufahren ist. Eine weitere Zufahrt im Süden wird aufgrund mangelnder prägender Bezugspunkte in der näheren Umgebung nicht befürwortet. Zudem ist die Nutzbarkeit als Abstellplatz für 3 PKW wie in den Plänen dargelegt zweifelhaft.

Frage 2: Wird der geplanten Erweiterung des Wohnhauses 2b entsprechend der vorgelegten Planunterlagen zugestimmt unter Voraussetzung der grundbuchrechtlichen Verschmelzung der beiden Grundstücke und der notariellen Aufteilung der Wohnflächen in Wohneigentum?

Der Bebauungsplan setzt vordere und hintere Baugrenzen sowie die zulässige Anzahl der Wohnschichten (Vollgeschosse) fest. Für den Bereich südlich der Äußeren Tennenloher Straße, in dem das Vorhaben liegt, ist keine Anzahl der Wohnschichten und lediglich eine vordere Baugrenze festgesetzt. Das Vorhaben ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen, d. h. ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die nähere Umgebung ist geprägt von ein- bis zweigeschossiger Wohnbebauung mit Wandhöhen von ca. 5 m bis 6,5 m. Die Grundstücke sind durchgrünt und weisen teilweise einen üppigen Gehölzbestand auf.

Der Anbau fügt sich aufgrund einer Wandhöhe von bis zu 9 m und der Baumasse/Kubatur nicht in die nähere Umgebung ein. Außerdem entspricht das Verhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche nicht der Prägung der näheren Umgebung.

Das Gebäude Äußere Tennenloher Str. 8 mit der 3-geschossig wirkenden Südfassade wird als Ausreißer angesehen und daher nicht zur Beurteilung herangezogen.

Daher kann das Vorhaben in Bezug auf Wandhöhe und Baumasse nicht befürwortet werden.

Ein Beratungsgespräch mit dem Bauherrn/Planer, Stadtplanung und Bauaufsicht fand am 09.11.2017 statt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: liegt nicht vor.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.

Diesem Antrag wird mit 12 gegen 0 Stimmen einstimmig zugestimmt.

Die Verwaltung sagt zu, den Bauantragsteller zur Beratung einzuladen und im nächsten Bau- und Werkausschuss am 06.03.2018 das Ergebnis dieser Beratung einzubringen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 17.2

63/193/2017

**Errichtung eines zweiten Wohnhauses;
Röntgenstraße 30; Fl.-Nr. 925;
Az.: 2017-995-VO**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Kein Bebauungsplan, Innenbereich, Beurteilung nach § 34 BauGB

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Ortsbesichtigung ja

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es liegt eine Bauvoranfrage für die Bebauung mit einem zweiten Gebäude auf dem Grundstück Röntgenstraße 30 vor. Neben einem bestehenden Gebäude soll westlich ein neues freistehendes Gebäude mit Erdgeschoss und Dachgeschoss entstehen. Die Grundstückgröße ist 792 m². Diese Bebauung in zweiter Reihe fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung nicht ein. Bisher ist die städtebauliche Struktur durch eine einzeilige Bebauung entlang der Erschließungsstraße geprägt. Eine Bebauung in zweiter Reihe ist als Bezugsfall nicht vorhanden.

Durch die erstmalige rückwärtige Bebauung mit einem freistehenden Gebäude entstünde ein Bezugsfall mit negativer Vorbildwirkung für die Bebauungsstruktur an der Röntgenstraße. Die zu erwartenden Konflikte würden ein Bedürfnis nach Planung hervorrufen. Aus diesen Gründen kann das Vorhaben nicht befürwortet werden.

Für eine eventuell gewünschte Nachverdichtung in dieser Form müsste die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Einfamilienhausgebiet südlich der Tennenloher Straße diskutiert werden.

Eine formlose Anfrage von 2015, welche einen direkten Anbau einer Doppelhaushälfte an das vordere Gebäude vorsah, ist von der Verwaltung positiv beurteilt worden. Durch einen direkten Anbau würde ein Gesamtbaukörper entstehen, dessen Baukörper und Überschreitung der (faktischen) rückwärtigen Bebauungsgrenze städtebaulich als vertretbar beurteilt wurde. Durch eine derartige Bebauung würde keine zweite Baureihe eröffnet.

Dem Antragsteller wird empfohlen, diesen Lösungsansatz weiter zu verfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: nicht durchgeführt.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Kittel stellt den Antrag das Wort „nicht“ im Antragstext zu streichen, da das im Hintergrund liegende Gebäude keinen störenden Einfluss hat und das Bestandsgebäude bereits in beiden Baufluchten außerhalb einer Linie liegt.

Daher ist kein Bezugsfall mit negativer Vorbildwirkung für die Nachbarbebauungsstruktur zu erwarten.

Die Bauflucht entlang der Straße ist auch künftig einzuhalten.

Dieser Antrag wird einstimmig mit 12 gegen 0 Stimmen angenommen.

Dem geänderten Beschlussantrag wird einstimmig mit 12 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben wird ~~nicht~~ erteilt.

Abstimmung:

Mehrfachbeschlüsse

TOP 18

242/242/2018

Erweiterung der Hauptfeuerwache um eine Fahrzeughalle mit vier Stellplätzen und Funktionsräumen/Atenschutzübungsstrecke - Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an Stellplätzen und Funktionsräumen für die Hauptfeuerwache.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Anbau einer Fahrzeughalle mit vier Stellplätzen mit Funktionsräumen auf dem Gelände der Hauptfeuerwache.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Mit der Beschlussvorlage 242/230/2017 wurde dem Vorentwurf zur Erweiterung der Hauptfeuerwache vom HFPA (15.11.2017) zugestimmt

Entwurfskonzept

Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse auf dem sehr knappen Grundstück ist der Entwurf so effizient wie möglich in allen baulichen Bereichen gestaltet.

Der Baukörper ist dreigeschossig und an die Ostfassade des Bestandsgebäudes angebaut. Im Erdgeschoss werden in der Fahrzeughalle vier Stellplätze für Einsatzfahrzeuge und im Zwischenbau Räume für die Reinigung der Einsatzkleidung untergebracht.

Im 1.Obergeschoss, das über die bestehende Treppe im angrenzenden Gebäudeteil erschlossen wird, befinden sich Technikräume und die Treppe zum 2.OG.

Im 2.Obergeschoss wird das Raumangebot durch eine Verbindung zum bestehenden Schulungsraum, Toiletten, zwei Fitnessräume, einen Sanitätsraum und sämtliche der Atemschutzübungsstrecke zugeordneten Räume abgerundet.

Eine Dachbegrünung sowie eine Fassadenbegrünung an der Ostseite des Gebäudes sind im Entwurf berücksichtigt.

Zeitplan für die weiteren Planungsschritte

Februar 2018	Abgabe Zuschussantrag bei der Reg. von Mfr., Abgabe Bauantrag
Februar - September 2018	Ausführungsplanung, Vergabe
Oktober 2018	Baubeginn
Ende 2019	Fertigstellung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Zusammenstellung der Brutto-Gesamtkosten		
Kostengruppe	Teilbetrag	Gesamtbetrag
100 Grundstück	0 €	
200 Herrichten und Erschließen	226.000 €	
300/400 Bauwerk - Baukonstruktion	965.000 €	
500 Außenanlagen	286.000 €	
600 Ausstattung und Kunstwerke	2.000 €	
700 Baunebenkosten	221.000 €	
Gesamtkosten (inkl. 19% MwSt.)		1.700.000 €

Bei der Kostenberechnung ist ein Anteil an möglichen Eigenleistungen der Mitarbeiter/innen der Feuerwehr noch nicht berücksichtigt. Je nach der zur Verfügung stehenden Zeit, abhängig von den Einsätzen ist die Feuerwehr immer sehr engagiert bereit Arbeitsanteile wo immer möglich zu übernehmen. Da jedoch Einsätze immer an erster Stelle stehen, ist dieser Anteil nur schwer zu kalkulieren und deshalb nicht mit eingerechnet.

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 1.700.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 1.870.000 € und 1.530.000 € liegen.

Entsprechend der bereits verausgabten Mittel und der vorliegenden Kostenberechnung ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 1.700.000 €.

Im HFFA vom 15.11.2017 wurden für den Vorentwurf Kosten i.H.v. 1.620.000 € genannt. Die Kostenberechnung überschreitet den Betrag der Kostenschätzung um ca 5%.

Die Entwurfsplanung ergab für folgende Bereiche eine Kostenkonkretisierung gegenüber dem Vorentwurf:

Außenanlagen: Automatisches Zufahrtstor mit Induktionsschleifen und Steuerung	25.000€
Mehraufwand Lüftungsanlage für separate Entrauchung der Übungsräume in der Atemschutzstrecke	20.000€
Leitungsumverlegungen der bestehenden Versorgungsleitungen für Wasser und Strom, sowie Versetzen eines Unterverteilers zum Gehweg Äußere Brucker Straße	17.500€
Außenanlagen: Anpassung des Lichtgraben Versammlungsraum im Bestands-KG und Höhenanpassung der Bestandsschächte	9.500€
Außenanlagen: Fassadenbegrünung an der Ostfassade	<u>8.000€</u>
Gesamt	80.000€

Der Betrag der Kostenkonkretisierung soll im Rahmen des Haushalts 2019 bereitgestellt werden.

Mittelabfluss

	bis 2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	später €	Gesamt €
HH 2018							
Bauinvestition	1.160.000	460.000					1.620.000
Einrichtung		220.000					220.000
Anmeldung für HH 2019							
Bauinvestition	1.160.000	540.000					1.700.000
Einrichtung		220.000					220.000

Investitionskosten:	1.620.000,00 €	bei IPNr.: 126.403
Sachkosten:	220.000,00 € (ASÜ)	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	219.000,00 € (Stellplätze)	bei Sachkonto:
	40.000,00 € (ASÜ)	

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 126.403

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

- Differenzbetrag ist nicht vorhanden 80.000 €

Zuschuss

Die Baumaßnahme wird vom Freistaat Bayern bezuschusst (Förderbetrag: 259.000 €)

Ein entsprechender Zuschussantrag wird bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

19.01.18

gez. Auernhammer

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurfsplanung für die Erweiterung der Hauptfeuerwache um eine Fahrzeughalle mit vier Stellplätzen und Funktionsräumen/Atemschutzübungsstrecke wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen. Die Kostenkonkretisierung i.H. von 80.000 € wird zum Haushalt 2019 angemeldet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

TOP 19

242/244/2018

**Neubebauung Berufsschulgelände - Antrag Nr. 6 aus der Bürgerversammlung
Gesamtstadt vom 30.11.2017**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beantwortung des Antrags Nr. 6 aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 30.11.2017 zu den Themen:

- Zeit- und Kostenplan Berufsschulzentrum
- Schaffung einer zeitgemäßen Ausstattung für die Werkstätten des Berufsschulzentrums

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu 1.: Für das Berufsschulzentrum wurde im Zusammenhang mit der Erstellung eines Masterplans auch ein Zeit- und Kostenplan erarbeitet. Das Ergebnis wurde in öffentlicher Sitzung im Stadtrat am 11.05.2016 beschlossen.

Termine:

In der Zusammenfassung wurde ein Mindest-Gesamtzeitraum von 10 Jahren bei Beginn in 2016 genannt, wobei im Masterplan für das Berufsschulzentrum neben den Berufsschulen auch die FOS, Techniker- und Wirtschaftsschule enthalten sind. Der aktuelle Zeitplan richtet sich im Wesentlichen an den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

Kosten:

Für die Gesamtkosten wurde ein Betrag von 93,7 Mio. € genannt. Im Haushalt 2018 ist aus dem Programm des Masterplans derzeit der Neubau des Werkstättentraktes (Fertigstellung ca. 2022) mit Generalsanierung des Gewerblichen Traktes mit Verwaltung und IT-Trakt (Fertigstellung ca. 2026) finanziert.

Zu 2.: Im Rahmen des Neubaus des Werkstättentraktes wird die Ausstattung in Abstimmung mit der Schule im Wesentlichen neu beschafft. Lediglich neuwertige, erst unlängst beschaffte Einrichtungsteile werden mit übernommen. Ziel ist eine zeitgemäße Ausstattung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Die alten Werkstätten werden bis zum Bezug des Neubaus von der Verwaltung soweit möglich und nötig unterhalten, sowohl was die Bausubstanz als auch die Einrichtung und Ausstattung betrifft.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen im Sachbericht dienen zur Kenntnis.

Der Antrag Nr. 6 aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 30.11.2017 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 20

242/247/2018

**Sanierung Heinrich-Lades-Halle, Bauabschnitte 4.2 und 4.3 - 2018
Änderung der beschlossenen Entwurfsplanung nach DA-Bau 9.1 (2)**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Sanierung der Heinrich-Lades-Halle wird, entsprechend dem am 30.04.2015 vom Stadtrat beschlossenen Bedarfsnachweis nach DA-Bau 5.3 (Vorlage 242/056/2015), fortgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erläuterungsbericht zur Sanierung Heinrich-Lades-Halle BA4.2 und 4.3 in 2018

Die Bauabschnitte 4.2 und 4.3 der Sanierung der Heinrich-Lades-Halle wurden am 27.07.2017 im Stadtrat beschlossen (Summe der Kostenberechnung 6.950.000 € netto).

Fassade Großer Saal:

Im Zuge der brandschutztechnischen Sanierung des Großen Saals wird es notwendig, die brennbare und 4 cm starke Innendämmung der Stahlbetonaußenwände des Großen Saals, aufgrund einer zu hohen Brandlast hinter der hölzernen Akustikverkleidung, zu entfernen. Eine Erneuerung aus nicht brennbarer Innendämmung scheidet aufgrund der räumlichen Verhältnisse aus.

Ein temporärer Verzicht auf eine Dämmung der Außenwände bis zu einer umfassenden Sanierung der kompletten Außenhülle der Heinrich-Lades-Halle würde zahlreiche Probleme aufwerfen. Neben deutlich höheren Energiekosten würde vor allem auch bauphysikalisch die Gefahr von Kondenswasser- und Schimmelbildung aufgrund der Unterschreitung des Taupunkts im Innenbereich des Großen Saals bestehen. Diese kann zu Schäden an den neu installierten technischen Anlagen aber auch zu gesundheitlichen Risiken für Mitarbeiter und Besucher der Halle führen.

Daher soll an den Außenfassaden des Großen Saals, ein Wärmedämmverbundsystems (WDVS) mit einer 20 cm dicken mineralischen Außendämmung aufgebracht werden.

Dabei wird die Vorgabe der Energieeinsparverordnung (EnEV) mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von U-Wert 0.17 [W/m²K] deutlich unterschritten (Vorgabe EnEV: U-Wert 0.24 [W/m²K]).

Vorbereitend dazu ist eine umfassende Betonsanierung der starken Schäden an den Stahlbeton-Außenwandflächen notwendig.

Die Maßnahmen stellen im Rahmen der Gesamtsanierung der Heinrich-Lades-Halle keinen zusätzlichen Aufwand dar, da diese im Rahmen eines nächsten Bauabschnitts (Fassadensanierung) mit vorgesehen waren.

Treppengeländer und Brüstungssicherungen:

Die Umwehrungen in der Heinrich-Lades-Halle, also Treppengeländer, die Brüstungssicherungen auf der Empore des Großen Foyers und die Brüstungssicherung der Empore im Großen Saal, entsprechen nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung

(VStättV). Die notwendige Absicherungshöhe von 1,10 m wird an keiner Stelle erreicht, teils um bis zu 30cm unterschritten.

Zudem müssen laut VStättV Geländer in Versammlungsstätten den zu erwartenden Druck einer Personengruppe (Bemessungsgrundlage 2kN/m) standhalten. Der Nachweis, dass die bestehenden Geländer die Forderung erfüllen kann (speziell bei einer ggf. beabsichtigten Geländererhöhung) nicht geführt werden.

Es ist daher vorgesehen, alle Treppengeländer, Brüstungssicherungen und Handläufe entsprechend den aktuell gültigen Richtlinien und Empfehlungen zu erneuern.

Die Ausführung soll stimmig zur Architektur der Halle sein und eine angemessene Wertigkeit und Transparenz aufweisen. Die Brüstungselemente an der Empore Großer Saal mit Sichtbezug zur Bühne werden vollständig als Glaselemente ausgeführt, um Sichtbeeinträchtigungen durch Querstreben zu vermeiden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erweiterung der bisherigen Leistungen um die noch notwendigen Maßnahmen. Bauliche Umsetzung der Ausführungsplanung durch Ausschreibung und Vergabe der Leistungen nach VOB/A bzw. VOB/A-EU und VOB/B bzw. VOB/B-EU; Ausführung der Bauleistungen nach VOB/C.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kosten:

Nach vorliegenden Kostenberechnungen ergeben sich nachfolgend aufgelistete Gesamtkosten (nach DIN 276, 2008)

Kosten- gruppe	Bezeichnung	Gesamtbetrag <u>netto</u>
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	566.115,00 €
400	Bauwerk – Technische Ausrüstung	43.000,00 €
700	Baunebenkosten	125.650,00 €
	Gesamtkosten	734.765,00 €
	Zur Aufrundung	350,00 €
	Gesamtkosten gerundet:	735.000,00 €

Die Kostenberechnung erfolgt ohne Umsatzsteuer, da Maßnahmen an der Halle vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10 % ermittelt werden.

Finanzierung:

Investitionskosten:	735.000 €/netto	bei IPNr.: 573.405
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 573.405, durch Einsparungen bei den bisherigen Vergaben
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die vorliegende Änderung zur beschlossenen Entwurfsplanung für die Sanierung der Heinrich-Lades-Halle, Bauabschnitte 4.2 und 4.3 im Jahr 2018 wird gemäß DA-Bau 9.1 (2) als erweiterte Entwurfsplanung beschlossen und der Ausführungsplanung zugrunde gelegt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 21

Anfragen Bauausschuss

Sitzungsende

am 06.02.2018, 18:10 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Stadträtin
Dr. Marenbach

Die Schriftführerin:

.....
Bohnenstengel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: